



# Leistungsvereinbarung

zwischen dem

**Amt für Wirtschaft und Arbeit (nachfolgend AWA)**

und

**Werner Scherrer, Eichmeister des Eichkreises SG+2**

über den

**Vollzug des Eichwesens**

## 1 Aufgaben und Vollzug

### 1.1 Aufgaben

Werner Scherrer übernimmt unter der Aufsicht des AWA folgende Vollzugsaufgaben:

- die den Eichmeistern nach Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (SR 941.206; nachfolgend ZMessV) vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben;
- die den Eichmeistern von der kantonalen Verordnung über das Messwesen (sGS 551.1) zugewiesenen Aufgaben;
- die den Eichmeistern von der kantonalen Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bekanntgabe von Preisen (sGS 561.71) zugewiesenen Aufgaben.

### 1.2 Geltungsbereich

Werner Scherrer ist der zuständige Eichmeister im Eichkreis SG+2.



## **2 Pflichten und Vorbehalte**

### **2.1 Wahl**

Werner Scherrer übt seine hoheitliche Funktion in den Gemeinden des Eichkreises SG+2 kraft seiner Wahl durch die Regierung aus.

### **2.2 Selbständige Erwerbstätigkeit**

Werner Scherrer übt seine Tätigkeit in einer selbständigen Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko aus. Er regelt seine Zugehörigkeit zu einer Ausgleichskasse sowie zu einer Vorsorgeeinrichtung gemäss schweizerischem Recht selbst. Personalgesetz und dazugehörige Verordnungen des Kantons St.Gallen sind nicht anwendbar.

### **2.3 Zustimmungen**

#### **2.3.1 Zustimmung zum Nebenerwerb**

Das AWA erteilt Werner Scherrer hiermit die Zustimmung, gewerbsmässige Tätigkeiten ausserhalb der hoheitlichen Aufgaben auszuführen (Art. 6 Abs. 3 ZMessV). Diese Tätigkeiten hat der Eichmeister wettbewerbsneutral auszuführen. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der hoheitlichen Aufgabenerfüllung ist stets zu wahren und zu gewährleisten.

#### **2.3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Übertragung hoheitlicher Vollzugsaufgaben an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ist nur mit vorheriger Zustimmung des AWA erlaubt (Art. 4 Abs. 3 Verordnung über das Messwesen). Das AWA wird seine Zustimmung erteilen, wenn die notwendigen Qualifikationen vorliegen und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Anstellungsverhältnis untersteht nicht dem Personalrecht des Kantons. Das Gleiche gilt für die Stellvertretung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter.

Die Ausübung gewerbsmässiger Tätigkeiten ausserhalb der hoheitlichen Aufgaben durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Eichmeisters setzt wie beim Eichmeister die vorherige Zustimmung des AWA voraus. Es gelten dieselben Anforderungen an die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Wettbewerbsneutralität.

#### **2.3.3 Hoheitliche Tätigkeit für andere Kantone**

Die Aufnahme einer hoheitlichen Tätigkeit als Eichmeister in einem anderen Kanton oder in einem anderen Staat ist dem AWA vorab zu melden und ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung erlaubt. Das AWA kann die Zustimmung verweigern oder Auflagen festlegen, wenn sich die zusätzliche Tätigkeit nachteilig auf die Erfüllung der Vollzugsaufgaben im Kanton St.Gallen auswirkt oder auswirken könnte.

Die hoheitliche Tätigkeit in einem anderen Kanton oder in einem anderen Staat basiert auf den Rechtsgrundlagen und Formularen des anderen Kantons und wird vom AWA weder personell noch finanziell unterstützt.



## 2.4 Mengenangabe- und Preisbekanntgabekontrollen

Die Vorgaben zu den Kontrolltätigkeiten (z.B. Anzahl Kontrollen, Branchenschwerpunkte), für die keine Gebühren erhoben werden können (Mengenangabeverordnung, Preisbekanntgabeverordnung), bestimmt das AWA jährlich gemeinsam mit dem Kantonseichmeister. Die Vorgaben werden schriftlich festgehalten und den Eichmeistern mitgeteilt. Können AWA und Kantonseichmeister sich nicht auf die Vorgaben einigen, entscheidet das AWA.

## 2.5 Amtsgeheimnis

Der Eichmeister und seine Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis.

## 2.6 Buchführung

Der Eichmeister ist verpflichtet, eine ordentliche Buchhaltung nach Art. 957 Abs. 1 OR (SR 220) zu führen, in die das AWA, Dritte in dessen Auftrag oder die kantonale Finanzkontrolle (Art. 42b Staatsverwaltungsgesetz [sGS 140.1]) jederzeit Einblick nehmen können.

## 2.7 Berichterstattung

### 2.7.1 Berichterstattung durch die Eichmeisterinnen und Eichmeister

Der Eichmeister erstattet dem AWA jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres Bericht über:

- die in einem Jahr erhobenen Gebühren und alle übrigen Vergütungen;
- die Vollzugstätigkeit und die kontrollierten Betriebe (Anzahl Kontrollen, Anzahl Beanstandungen, usw.);
- die gewerbsmässigen Tätigkeiten ausserhalb der hoheitlichen Aufgaben, für die das Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Bewilligung erteilt hat (Umfang der gewerbsmässigen Tätigkeiten, usw.).

Gleichzeitig teilt der Eichmeister dem AWA folgende Informationen mit:

- die Angaben über die Kontrolltätigkeiten im Bereich der Mengenangabeverordnung (Anzahl Kontrollen, Anzahl Beanstandungen, usw.);
- die Angaben über die Kontrolltätigkeiten im Bereich der Preisbekanntgabeverordnung über die vorschriftsgemässe Bekanntgabe von Grundpreisen messbarer Waren (Anzahl Kontrollen, Anzahl Beanstandungen, usw.).

Darüber hinaus führen die Eichmeister im Rahmen der nachträglichen Kontrolle ein Verzeichnis der Verwenderinnen und Verwender beziehungsweise der Eigentümer und der Hersteller von eichpflichtigen Messmitteln nach Art. 6 Abs. 3 Verordnung über das Messwesen (vgl. Art. 4 Abs. 3 ZMessV) und halten das Verzeichnis bzw. die Datenbank aktuell.

### 2.7.2 Berichterstattung durch den Kantonseichmeister

Werner Scherrer stellt dem Kantonseichmeister Toni Mannhart seine Angaben für die Berichterstattung ans METAS über die Erfüllung der Aufgabe des Kantons nach Art. 10 ZMessV so zu, dass der Kantonseichmeister dem AWA jeweils bis zum 31. Januar des



Folgejahres die von allen Eichämtern im Kanton St.Gallen gesammelten Angaben zustellen kann.

## **3 Ausrüstung**

### **3.1 Kantonale Messmittel**

Das AWA stellt die zur Durchführung der Eicharbeiten notwendigen Messmittel bereit und bezahlt die Reparaturen und notwendigen Wartungsarbeiten an diesen Messmitteln (Art. 7 Verordnung über das Messwesen). Diese Ausgaben erfolgen in Absprache mit dem AWA.

Der Eichmeister übernimmt die sorgfältige Lagerung der Messmittel in geeigneten Räumlichkeiten auf eigene Rechnung.

### **3.2 Datenbank**

Der Eichmeister schafft die Infrastruktur für die nach Bundesgesetzgebung zu führende Datenbank auf eigene Kosten an (Art. 6 Abs. 2 Verordnung über das Messwesen).

### **3.3 Material**

Das AWA übernimmt folgendes Material:

- Eichmarken;
- Schlagstempel;
- Plombenzange.

## **4 Entschädigungen**

### **4.1 Gebühren und Auslagen**

Die Entschädigung der Eichmeisterinnen und Eichmeister richtet sich nach Art. 9 der Verordnung über das Messwesen. Ihnen stehen die Gebühren und der Auslagenersatz zu, abzüglich den Gebührenanteilen von Kanton und METAS.

### **4.2 Ohne Gebühren**

Für die Kontrolltätigkeiten, für die keine Gebühren erhoben werden können, stehen Werner Scherrer zusätzlich pro Amtsjahr folgende Entschädigungen zu:

- |                               |                          |
|-------------------------------|--------------------------|
| • Mengenangabekontrollen:     | pro Amtsjahr 120 Stunden |
| • Marktüberwachung:           | pro Amtsjahr 20 Stunden  |
| • Preisbekanntgabekontrollen: | pro Amtsjahr 20 Stunden  |

Der Stundenansatz richtet sich nach den Eich- und Kontrollgebühren des Bundes (SR 941.298.1). Die Entschädigung wird gemäss eingereicherter Abrechnung der Anzahl Kontrollen (vgl. Ziffer 2.4) ausgerichtet



### **4.3 Auszahlung**

Die Entschädigungen gemäss Zif. 4.2 werden jeweils am Ende des laufenden Amtsjahrs ausbezahlt.

Für unvollständige Amtsjahre stehen dem Eichmeister nur die Gebühren und Auslagen bis zum Austritt zu. Die Entschädigungen für die Mengenangabe- und Preisbekanntgabekontrollen werden in einem solchen Fall aufgrund der Anzahl durchgeführter Kontrollen anteilig abgerechnet.

### **4.4 Vorbehalte**

Die Entschädigungen gemäss Zif. 4.2 stehen unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat.

## **5 Dauer**

### **5.1 Amtsdauer**

Die Leistungsvereinbarung ist an die Wahl gebunden. Diese Leistungsvereinbarung gilt längstens bis zum Ende der bis 2024 laufenden Amtsperiode, für die der Eichmeister von der Regierung gewählt ist.

### **5.2 Geltungsdauer der Zustimmungen**

Die zusammen mit dieser Leistungsvereinbarung erteilten Zustimmungen gelten längstens bis zum Ende der bis 2024 laufenden Amtsperiode, für die der Eichmeister von der Regierung gewählt ist.

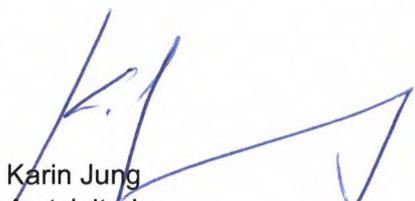
Das AWA kann die erteilten Zustimmungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende jeden Monats widerrufen. Aus wichtigen Gründen (z.B. Gesetzesänderungen, schlechter Leumund, Strafverfahren) kann es die Zustimmungen per sofort widerrufen.

*Unterschriften auf der nächsten Seite.*



St. Gallen, den 10. Januar 2022

Amt für Wirtschaft und Arbeit

  
Karin Jung  
Amtsleiterin

Nesslau, den 22.12.2021

Eichmeister

  
Werner Scherrer